



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 18. Juli 2016

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit der Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Vorab wird angeregt, auf der Website tirol.gv.at, Unterseite „Gesetzesentwürfe in Begutachtung“, die Emailadresse, an die Stellungnahmen gesendet werden können, anzuführen.

Inhaltlich nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Mit der Berufsgruppe sprechen, nicht über sie

Österreich hat eine lange und erfolgreiche Tradition der Sozialpartnerschaft. Daher sollte auch bei der Regelung sexueller Dienstleistungen die Diskussion mit den Anbieter_innen gesucht werden.

1.2 Menschenrechte beachten



Sexuelle Dienstleistungen werden überwiegend von Frauen angeboten. Es wird davon ausgegangen, dass 85-90%¹ oder sogar mehr als 90%² der registriert arbeitenden Sexdienstleisterinnen Migrantinnen sind. Für Wien wurde zum Stichtag 31.12.2007 geschätzt, dass etwa 2/3 der Sexdienstleister_innen unregistriert arbeiten.³

Die rechtlichen Arbeitsbedingungen von Sexdienstleister_innen sind in höchstem Ausmaß unklar und unsicher. Aufgrund der überwiegenden Betroffenheit von Migrant_innen und mangels einer sachlichen Rechtfertigung sind diese rechtlichen Rahmenbedingungen als mittelbare Diskriminierung im Sinn der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) und der UN-Antirassismuskonvention (CERD) zu beurteilen.

1.3 Sexuelle Dienstleistungen systematisch und sachlich regeln

Es ist symptomatisch, dass die rechtliche Regelung der sexuellen Dienstleistungen im Tiroler Landes-Polizeigesetz mit einem Verbotstatbestand beginnt (§ 14) und erst in den folgenden Paragraphen die Ausübung geregelt wird.

Ein erster Schritt zu einer sachlich und nicht unter moralischen Gesichtspunkten erfolgenden Regelung sexueller Dienstleistungen wäre wohl eine grundsätzliche Erlaubnis, die punktuell und nach sachlichen Kriterien eingeschränkt wird.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung der Arbeitsbedingungen (etwa ausreichende Beleuchtung in Schutzzonen) sollten nach Konsultation der Tiroler Sexdienstleister_innen konkretisiert (geeignete Infrastruktur) und erweitert werden.

Jedenfalls sollten die Rechtssicherheit der Ausübung, die Sicherheit und die Gesundheit von Sexdienstleister_innen bei der Regelung im Vordergrund stehen.

1.4 Begriffe und Definitionen des Entwurfs

¹ ExpertInnenkreis „Prostitution“ (2008), Prostitution in Österreich. Rechtslage, Auswirkungen, Empfehlungen, 41;

https://www.bmb.gv.at/frauen/prostitution/prostitution_02_26160.pdf?4dz8a1 (13.07.2016)

² Stadt Wien/MA 57 (2013), International vergleichende Studie zu Prostitutionspolitiken. Niederlande, Österreich (Exkurs Schweden), 45;

<https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/vergleichende-studie-prostitution.pdf> (18.07.2016)

³ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 12



Die Neufassung und Modernisierung der Definition von Prostitution wird ausdrücklich begrüßt. Leider wird der vorbelastete und stigmatisierende Begriff der Prostitution beibehalten und nicht – nach dem Vorbild Oberösterreichs – durch „sexuelle Dienstleistungen“ ersetzt.

Dasselbe gilt für die Ermöglichung der Ausübung sexueller Dienstleistungen in Studios, da diese eine selbstbestimmte Erwerbstätigkeit fördern und Abhängigkeiten von Bordellbesitzer_innen entgegenwirken. Dem in Klammer verwendeten Begriff „Studios“ sollte der Vorzug gegenüber „Prostitutionslokalen“ gegeben werden.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 § 14 Verbot

2.1.1 Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die bisherige Definition sexueller Dienstleistungen (gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an andere Personen) ersetzt wird. Die nun gewählte Definition „a) die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen... außerhalb von bewilligten Bordellen (§ 15) und Prostitutionslokalen (§ 18a)“ ist aber überschießend. Diese Formulierung erklärt jegliche gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen – auch am eigenen Körper – zur Prostitution/sexuellen Dienstleistung. Die Vornahme sexueller Handlungen am eigenen Körper sollte aber nur dann als Prostitution/sexuelle Dienstleistung gewertet werden, wenn es – wie bei der Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper – zu Körperkontakt mit Freier_innen kommt.

Der Klagsverband schlägt daher vor, § 14 a) folgendermaßen zu formulieren:

„a) die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (sexuelle Dienstleistungen) an fremden Körpern außerhalb von bewilligten Bordellen (§ 15) und Studios (§ 18a);“

2.1.2 Weiters sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Sexualassistenten bei entsprechender Ausbildung und der Einhaltung ethischer Regeln⁴ nicht unter die Bestimmungen der §§ 14-19a fällt, da sie einen wichtigen Beitrag zur sexuellen Selbstbestimmung im Sinn des Art. 8 der MRK und leisten kann.

⁴ http://www.alphanova.at/fachstelle_hautnah.html (18.07.2016)



2.2 § 18a – Prostitutionslokal (Studio)

2.2.1 Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt schlägt der Klagsverband vor, ausschließlich den Begriff „Studio“ zu verwenden.

2.2.2 Wie unter 2.3.2 näher ausgeführt empfiehlt der Klagsverband, auch mehr als drei Personen die Bewilligung eines Studios zu erteilen.

2.3 § 18b Bewilligung eines Prostitutionslokales (Studios)

2.3.1 Das Recht auf selbstbestimmte Arbeit für Anbieter_innen sexueller Dienstleistungen lässt sich in Studios am besten verwirklichen. Daher sollte die Bewilligung von Studios im Vergleich zu Bordellen deutlich erleichtert werden.

2.3.2 Abs. 2 sieht vor, dass eine Bewilligung für ein Studio an höchstens drei Personen erteilt werden darf, die beabsichtigen, sexuelle Dienstleistungen gemeinsam anzubieten. Mehrere Personen können allerdings ein Studio leichter – finanziell und organisatorisch – bewilligen lassen und betreiben.

Diese Beschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt und erschwert es Anbieter_innen sexueller Dienstleistungen, dies selbstbestimmt zu tun. Diese Regelung stellt faktisch eine Privilegierung von Bordellen dar, die wohl durch diesen Entwurf nicht vorgenommen werden soll.

Der Klagsverband empfiehlt daher, die Beschränkung auf drei Personen fallen zu lassen.

2.3.2 Gemäß § 18a Abs. 1 des Entwurfs müssen Studios einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche haben (a) und so ausgestattet sein, dass in der Nachbarschaft lebende Personen keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind (e).

Deshalb ist es unzumutbar, dass Studios, die in einem Wohnungseigentumsobjekt betrieben werden, von der Zustimmung aller Wohnungseigentümer_innen abhängig sind.

§ 18b Abs. 4 2. Satz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

2.4 § 18d Erlaubniszonen

Es ist zu begrüßen, dass bei der Festlegung von Erlaubniszonen



- schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Sexdienstleister_innen nicht verletzt werden dürfen (Abs. 1 lit. b),
- die Erlaubniszonen öffentlich gut erreichbar sein müssen (Abs. 1 lit. c) und
- die Erlaubniszonen ausreichend beleuchtet sind und über eine geeignete Infrastruktur verfügen müssen (Abs. 1 lit. d)

Gerade bei dieser Bestimmung fällt auf, dass in Abs. 1 typischerweise die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit und der Anrainer_innen zuerst genannt sind. Insbesondere die **schwerwiegenden Sicherheitsinteressen** (Abs. 1 b) und die **geeignete Infrastruktur** (Abs. 1 lit. d) sollten unter Einbeziehung von Sexdienstleister_innen **konkretisiert** werden.

Auch in den Erläuternden Bemerkungen fehlen diese Konkretisierungen, während ausdrücklich festgehalten wird, dass sogar in „sensiblen“ Bereichen von Erlaubniszonen das Anbieten sexueller Dienstleistungen verboten werden muss und zeitliche Beschränkungen vorgenommen werden können.

Generell hinterlässt § 18d einen zwiespältigen Beigeschmack. Es sollte jedenfalls evaluiert werden, ob solche Erlaubniszonen im Sinn des Gesetzes festgelegt werden oder ob die Kriterien des § 18 d so angewendet werden, dass keine Erlaubniszonen verordnet werden.

2.5 § 19 Strafbestimmungen

Generell erscheinen die neu eingeführten/erhöhten Verwaltungsstrafen weit überzogen zu sein. Der Entwurf erweckt den Eindruck, dass Menschen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, und Kund_innen durch existenzbedrohende Strafen, die in vielen Fällen schwer einbringbar sein werden, eingeschüchtert werden sollen.

Das gilt insbesondere für

- Abs. 1: Diese Strafbestimmungen richten sich nur an Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, und Kund_innen. Höchststrafen von 4.000 Euro bzw. 8.000 Euro im Wiederholungsfall sind weitaus zu hoch und sollten – nach dem Vorbild des § 13 – auf 360 Euro reduziert werden.
- Abs. 2: 18.000 Euro Verwaltungsstrafe sind für Betreiber_innen von Studios existenzbedrohend. Die Höchststrafe sollte ebenfalls 360 Euro pro betreibender Person keinesfalls übersteigen.
- Auch in Abs. 4 sollten die Strafhöhe höchstens 360 Euro betragen. Da nach dem Entwurf (§ 19 Abs. 6) fortgesetzte Übertretungen als eigenständige Verwaltungsübertre-



tungen und nicht als fortgesetztes Delikt gelten, könnte es leicht zu existenzbedrohenden Strafen kommen, die Sexualdienstleister_innen wieder in die unregistrierte Arbeit drängen können.

3. Über den Entwurf hinausgehende Vorschläge

3.1 § 17 Abs. 6 des Landes-Polizeigesetzes ersatzlos streichen

§ 17 Abs. 6 verbietet Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, im Bordell Besuche zu anderen Zwecken als zur Ausübung sexueller Dienstleistungen zu empfangen.

Der Zweck verletzt das durch Art. 8 MRK garantierte Recht auf Privatleben und ist daher verfassungswidrig. Es gibt keinen Grund, der einen solchen Eingriff im Sinne des Gesetzesvorbehalts des Art. 8 MRK rechtfertigen würde. Insbesondere ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in dieser Bestimmung nicht nötig, da diesen das Betreten von Bordellen bereits nach § 17 Abs. 8 und § 16 Abs. 3 des Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetzes verboten ist.

3.2 Werbeverbot für unsafe-sex-Praktiken

Beratungsstellen, Exekutive und Gesundheitsämter berichten regelmäßig, dass unsafe-sex-Praktiken stark nachgefragt werden. Es gibt auch regelmäßig Berichte, dass Bordelle damit werben und auf Sexdienstleister_innen Druck ausüben diese anzubieten. Daher fordert der Klagsverband, die Werbung mit unsafe-sex-Praktiken zu verbieten und den Verstoß mit Verwaltungsstrafen zu ahnden.

4. Empfehlungen

Der Klagsverband empfiehlt daher

- Sexdienstleister_innen in die Ausarbeitung der Novelle einzubeziehen,
- generell zu überprüfen, ob die berechtigten Interessen von Sexdienstleister_innen an sicheren Arbeitsbedingungen im menschenrechtlich gebotenen Ausmaß berücksichtigt werden,



- die Regelung sexueller Dienstleistungen so zu gestalten, dass ein Anreiz besteht, diese registriert anzubieten,
- den Titel des 5. Abschnitts in „sexuelle Dienstleistungen“ zu ändern und diese Bezeichnung konsequent in allen Bestimmungen zu verwenden,
- durchgehend die Bezeichnung „Studios“ statt „Prostitutionslokale“ zu verwenden,
- die Bewilligung von Studios generell zu erleichtern und auch für mehr als drei Personen zu ermöglichen (§ 18b),
- die Kriterien zur Festlegung von Erlaubniszonen (§ 18d) unter Einbeziehung von Sexdienstleister_innen zu konkretisieren,
- die Strafbestimmungen für Anbieter_innen sexueller Dienstleistungen und Kund_innen auf 360 Euro zu senken (§ 19),
- die Zustimmung aller Wohnungseigentümer_innen bei der Bewilligung von Studios in Wohnungseigentumsobjekten (§ 18b Abs. 4 2. Satz) ersatzlos zu streichen,
- § 17 Abs. 6 des bestehenden Landes-Polizeigesetzes ersatzlos zu streichen und
- ein strafbewehrtes Werbeverbot von unsafe-sex-Praktiken zu erlassen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Tirol zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär